

§ 0736 ZPO

Die Zwangsvollstreckung für oder gegen eine im Gesellschaftsregister eingetragene [Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#) findet auch aus einem Vollstreckungstitel für oder gegen eine nicht im Gesellschaftsregister eingetragene [Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#) statt, wenn

1. der in dem Vollstreckungstitel genannte Name und Sitz oder die Anschrift der Gesellschaft identisch sind mit dem Namen und Sitz oder der Anschrift der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft und
2. die gegebenenfalls in dem Vollstreckungstitel aufgeführten Gesellschafter der Gesellschaft identisch sind mit den Gesellschaftern der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft.

Fassung ab 01. Jan 2024

Fassung bis einschl 31. Dez 2023

§ [736 ZPO](#) Zwangsvollstreckung gegen [BGB](#)-Gesellschaft

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § [705 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil [erforderlich](#).